

**Anlage zu § 2 Abs. 1 Weiterbildungsordnung**

**Fachtierarzt für Radiologie**

**I. Aufgabenbereich**

- a) Veterinärmedizinische Röntgendiagnostik, Röntgentherapie u.a. bildgebende Verfahren
- b) Anwendung von nuklearmedizinischen Methoden zum Zwecke der Diagnose und Behandlung von Tieren
- c) Arbeiten mit Radionukliden in der veterinärmedizinischen und experimentell-medizinischen Forschung, Kontrollfunktionen im Bereich des Umweltschutzes, insbesondere Untersuchung und Beurteilung kontaminierter Lebensmittel tierischer Herkunft
- d) Ziviler Bevölkerungsschutz und ABC-Abwehr

**II. Weiterbildungszeit**

**4 Jahre**

**III. Weiterbildungsgang**

- A)** 1. Tätigkeit an einer Einrichtung der tierärztlichen Bildungsstätten mit bildgebenden Verfahren (Röntgen, CT, MRT u.a.)  
oder  
2. Tätigkeit in einem nuklearmedizinischen und/oder Isotopenlabor.

Je nach Arbeitsgebiet kann der Schwerpunkt der Weiterbildung bei A 1 oder A 2 liegen. Es muss eine mindestens zweimonatige Tätigkeit im jeweils anderen Bereich nachgewiesen werden.

- B)** Nachweis der Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen, die Kenntnisse in Strahlenphysik, Radioisotopentechnik, Strahlenmesstechnik und Strahlenschutz vermitteln, mit insgesamt 160 Stunden
- C)** Vorlage der Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit, die sich nicht auf die Erkenntnisse der Dissertation beschränken darf. Die Veröffentlichung der Arbeiten muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.

**20, Radiologie, ab 1.1.09**

Weiterbildungsbeginn ab 1.1.2009

**IV. Wissensstoff**

Kenntnisse in den unter IV.A. genannten Wissensgebieten sind obligatorisch. Der Wissensstoff, der unter IV.B. bzw. IV.C. aufgeführt ist, kann - entsprechend dem Tätigkeitsfeld - ausgewechselt werden.

- A)
  1. Grundkenntnisse in Strahlenphysik und Strahlenmesstechnik
  2. Kenntnisse im Umgang mit Strahlen sowie über Strahlenschutzmaßnahmen, einschließlich Dekontamination
  3. Ausreichende Kenntnisse des Strahlenschutzrechts, insbesondere des Atomgesetzes, der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung
  4. Umfangreiche Kenntnisse über die biologische Wirksamkeit ionisierender Strahlen sowie über Symptomatik und Therapie von Strahlenschäden beim Tier
  
- B)
  1. Grundkenntnisse in bildgebenden Verfahren (Aufnahme, Darstellung, Vervielfältigung, Speicherung)
  2. Interpretation von Aufnahmen einschl. Diagnosestellung
  3. Therapeutische Anwendung von Röntgenstrahlen einschl. Berechnung der zu applizierenden Strahlendosis
  
- C)
  1. Medizinisch-klinische Anwendung von Radionukliden (z.B. Blutvolumenbestimmung)
  2. Allgemeine Kenntnisse über die Markierung chemischer Substanzen und –messtechnik
  3. Biologische Wirksamkeit ionisierender Strahlen
  4. Biometrie
  5. Autoradiographie
  6. Anwendung von Isotopen zur Nahrungsmittelkonservierung
  7. Kontaminationsverfahren und Dekontamination von Tieren und tierischen Produkten

**V. Weiterbildungsstätten**

Gemäß § 35 Heilberufe-Kammergesetz zugelassene bzw. ermächtigte

1. Chirurgische bzw. Kleintierkliniken an den tierärztlichen Bildungsstätten
2. Institute für Kerntechnik an wissenschaftlichen Bildungsstätten
3. Einrichtungen der Strahlenforschung
4. Andere Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet

**VI. Übergangsbestimmungen**

Wer bei Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine mindestens sechsjährige Tätigkeit in dem Fachgebiet nachweisen kann, kann, wenn der Antrag innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten gestellt wird, auf Antrag die Zulassung zum Fachgespräch erhalten, sofern die Voraussetzungen nach III. B) und C) nachgewiesen sind.